

§ 3

Über Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch entscheiden nur die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege.

1. Bei den Verfehlungen nach § 134 Abs. 1 und §§ 137 und 138 StGB ist nur eine Entscheidung durch die gesellschaftlichen Gerichte zulässig. Die anderen Maßnahmen bei Verfehlungen nach § 2 der VO kommen hier also nicht zur Anwendung.

2. Bei der Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch soll das gesellschaftliche Gericht auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken. Wird eine Aussöhnung erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

Hat auch der Antragsteller den beschuldigten Bürger beleidigt oder verleumdet, so kann diese Verfehlung auf Antrag in die Beratung einbezogen werden, wenn sie nicht länger als sechs Monate zurückliegt (§ 36 Abs. 1 SchKO, § 44 Abs. 1 KKO). Kann im Ergebnis einer Beratung wegen Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch eine Verfehlung nicht nachgewiesen werden und bestehen auch keine weiteren Möglichkeiten zur Untersuchung durch die Deutsche Volkspolizei, entscheidet das gesellschaftliche Gericht durch begründeten Beschluß, daß eine Verfehlung nicht vorliegt.

3. Das gesellschaftliche Gericht kann auf Grund des § 35 SchKO bzw. § 43 KKO — außer dem Fall der Aussöhnung bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch — auch dann nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des beschuldigten Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Dies ist im Beschluß festzuhalten.

Das gesellschaftliche Gericht kann im Ergebnis der Beratung folgende Erziehungsmaßnahmen festlegen:

- Die Verpflichtung des Bürgers, sich beim Geschädigten oder vor dem Kollektiv zu entschuldigen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.
- Die Verpflichtung des Bürgers zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens oder andere sachbezogene Verpflichtungen werden bestätigt.
- Der Bürger wird verpflichtet, den angerichteten Schaden durch eigene Arbeit wiedergutzumachen oder, falls dies nicht möglich ist, Schadensersatz in Geld nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.
- Dem Bürger wird eine Rüge ausgesprochen.
- Die Verpflichtung des Bürgers, eine Geldbuße von 5,— bis zu 50,— M oder bei Eigen turns Verfehlungen bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150,— M, zu zahlen, wird bestätigt, oder ihm wird eine solche Pflicht auferlegt.

Das gesellschaftliche Gericht kann Verpflichtungen eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines anderen Kollektivs oder ein-